

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Während dieser Zeit bohrt das Weibchen mit dem am Hinterkopfe befindlichen Legeftachel die zu ihrer Vermehrung erforderlichen Eier in die Nadelhölzer (Kiefer, Tanne und Fichte). Diese Eier entwickeln sich nur in solchem Holze, das während der Saftzeit gefällt. Besonders häufig findet man sie in galzischen Hölzern, aber auch einheimische Hölzer bleiben nicht verschont. Dieses Holz kommt nach der Verarbeitungsstelle, wird dort verarbeitet, nach der Baustelle transportiert und aufgestellt.

Jetzt entwickeln sich die Eier zu Larven. Letztere bohren im Holze ziemlich gradlinige Gänge, die oftmals einen Durchmesser bis zu 7 mm erreichen. Nach ein bis höchstens zwei Jahren ist ihre Entwicklung soweit vorgeschritten, daß sie die Umhüllung oblegen und im Monat Mai als Holzwespe ausfliegen. Nachkommen hinterlassen sie dabei im trockenen Holze nicht.

Die Fichtenholzwespe hat mit der gewöhnlichen Wespe große Ähnlichkeit. Sie hat einen 2,5 bis 3,5 cm langen walzigen Leib von etwa 7—8 cm Durchmesser. Der Leib wird von 6 Füßen getragen und von 2 gelben Flügeln bedeckt. Am Kopfe befinden sich zwei runde Augen und zwei Fühlhörner.

Der dem Holze durch Holzwespen angerichtete Schaden ist im allgemeinen nur geringer Natur, derselbe kann aber auch größeren Umfang annehmen und zwar namentlich dann, wenn ein Balken gleichzeitig von mehreren Insekten angegriffen wird. Sollte aber der Fall eintreten, daß wichtige Konstruktionshölzer so arg angegriffen werden, so muß man sie eben erneuern oder entsprechend verstärken. Vorbeugungsmaßregeln gegen das Auftreten der Holzwespe sind nicht zu empfehlen, weil man keine Symptome hat.

Bei einem vorgekommenen Fall wurden die Bewohner eines neu erbauten städtischen Gebäudes in Angst und Schrecken versetzt. Die Hausbewohner wurden nämlich durch das Gesumme dieser ungebetenen Gäste während der Nachtzeit aus dem Schlafe geweckt, denn es ist beobachtet worden, daß das Entschlüpfen der Wespen aus dem Holz namentlich in den Morgenstunden von 3 bis 6 stattfindet. Da die Leute sehr ängstlich waren, ließen sie eiligst zu einem sehr jungen Baumeister, der jedoch keine sichere Auskunft geben konnte. Eine nachherige genaue Untersuchung ergab, daß es die Fichtenholzwespe war.

## Verschiedenes.

Die Kreisagenturen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Betriebs-Inhaber und allfällig andere Beteiligte werden ersucht, sich für Auskünfte an diese Agenturen zu wenden. Der Zeitpunkt der Betriebsöffnung der Anstalt wird später bekannt gegeben werden.

Die Gebietszuteilung an die Kreisagenturen erfolgte in nachstehender Weise:

Kreisagentur Lausanne (Geschäftsdomizil: Galeries du Commerce): Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Genf.

Kreisagentur La Chaux-de-Fonds (Geschäftsdomizil: Postgebäude): Kanton Neuenburg. Vom Kanton Bern die Amtsbezirke Courtelary, Delémont, Fribourg, Mülten, Neuenstadt, Pruntrut.

Kreisagentur Bern (Geschäftsdomizil: Schupplazgasse 46): Kanton Bern: die Amtsbezirke Marberg, Marwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moudon, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder- und Obersimmental, Thun, Trachselwald, Wangen.

Kreisagentur Basel (Geschäftsdomizil: Schifflande 2): Kantone Basel-Stadt und Basel-Land. Vom Kanton Aargau der Bezirk Rheinfelden. Vom Kanton Bern der Bezirk Laufen. Vom Kanton Solothurn die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Kreisagentur Aarau (Geschäftsdomizil: Café Bank): Kanton Aargau, ausgenommen den Bezirk Rheinfelden. Kanton Solothurn, ausgenommen die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Kreisagentur Luzern (Geschäftsdomizil: Verwaltungsgebäude, Fluhmatt): Kantone Luzern, Tessin, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nd dem Wald, Uri, Zug. Vom Kanton Schwyz die Bezirke Gersau, Rüschegg und Schwyz, mit Ausnahme der Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Ägerberg. Vom Kanton Graubünden der Bezirk Misox.

Kreisagentur Zürich (Geschäftsdomizil: Lintheshergasse 15): Kanton Glarus. Vom Kanton Schwyz die Bezirke March, Höfe, Einsiedeln, sowie die Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Ägerberg des Bezirkes Schwyz. Vom Kanton Zürich die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Hinwil, Mellen, Uster, Dietsdorf, ohne die Gemeinde Wetzli, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bassenfeld, Dietlikon, Hori, Kloten, Mürensdorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen.

Kreisagentur Winterthur (Geschäftsdomizil: Obertor 17): Kanton Schaffhausen. Kanton Thurgau, ausgenommen die Bezirke Arbon und Bischofszell. Vom Kanton Zürich die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Egliwil, Freienstein, Glattfelden, Hochfelden, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Korbas, Unterembrach, Wasterkingen, Will, Winkel; vom Bezirk Dietsdorf die Gemeinde Wetzli.

Kreisagentur St. Gallen (Geschäftsdomizil: Poststraße 23): Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und J. Rh. Kanton Graubünden, ausgenommen den Bezirk Misox. Vom Kanton Thurgau die Bezirke Arbon und Bischofszell.

Eine neue Heimat müssen sich die Bewohner des Dörfchens Oberriet (Zürich), im Gebiete des Egliwiler Kraftwerkes gelegen, suchen. Von der Rettung des Kraftwerkes ist ihnen auf den 30. April 1917 gekündigt worden, auf welchen Zeitpunkt der Welter der nötig werdenden Rheinstauung zum Opfer fallen wird.

Thonwarenfabrik Niedermansdorf (Solothurn). Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre, die in Niedermansdorf stattfand, genehmigte Jahresbericht und Rechnung für das Geschäftsjahr 1915 und beschloß gemäß Antrag des Verwaltungsrates die Ausschüttung einer Dividende von 4%. An Stelle des zurücktretenden Herrn Oberst U. Brogi (Solothurn) wurde neu in den Verwaltungsrat Herr Oberst Walter Hirt (Solothurn) gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Alb. Jäggi (Balsthal), Alt-Regierungsrat Dr. Kyburz (Solothurn) und Direktor Schweizer (Rus), Ed. Schlatter, Architekt, sowie die Rechnungsrevisoren wurden bestätigt.

Gips-Union A.-G., Zürich. Nach Vornahme der Abschreibungen werden verbleibende 5000 Fr. (im Vorjahr 17,800 Fr.) auf neue Rechnung vorgetragen. Das Aktienkapital (1,300,000 Fr.) bleibt, wie im Vorjahr, ohne Verzinsung. In den Jahren 1910 bis einschließlich 1913 gelangte eine Dividende von je 5% zur Ausrichtung.